Der Verbandsvorsteher

6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung Wasser

Aufgrund der §§ 151 Abs. 2, 154, 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBI. M-V S. 777) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07.2011 (GVOBI. M-V S. 777, 833), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 25.11.2015 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Gebührensatzung Wasser

Die Gebührensatzung Wasser des Zweckverbandes KÜHLUNG vom 20.12.2004 in der Fassung der 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung Wasser vom 27.11.2012 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Zusatzgebühr beträgt netto 1,10 EUR/m³, inkl. 7 % USt. 1,18 EUR/m³ Wasser.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bad Doberan, 01.12.2015

Karl Verbandsvorsteher

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs-, oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bad Doberan, 01.12.2015

Verbandsvorsteher